

Update Corona 30.10.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Maßnahmen Regierung zur Eindämmung des Corona-Virus

Neue Corona-Maßnahmen beschlossen

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat einstimmige Beschlüsse mit der Bundeskanzlerin gefasst, aus welchen ein Maßnahmenpaket hervorging, das der Bekämpfung der Corona-Pandemie dienen soll. Diese Maßnahmen sind für viele Unternehmen unfassbar schmerzhaft und bedeuten für uns alle eine große Einschränkung. Sowohl die Maßnahmen, als auch die vereinbarten Hilfsprogramme, bei deren Beantragung wir Ihnen wieder gerne zur Seite stehen werden, stellen wir Ihnen heute vor.

Zu den vereinbarten Hilfsprogrammen können wir Ihnen nach heutigem Stand noch keine verlässlichen und umfassenden Informationen geben, da die zuständigen Institutionen diese selber noch ausarbeiten. Die bisher ergangenen Pressemitteilungen geben daher lediglich eine Vorahnung auf die noch zu konkretisierenden Förderbedingungen und den Förderumfang.

Die bundeseinheitlich beschlossenen belastenden Maßnahmen werden auf der folgenden Seite vorgestellt:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Darüber hinaus können die Bundesländer weitere Maßnahmen ergreifen und konkretisieren.

Hessen

1. Regelungen für Hessen ab dem 02. November 2020

Kontakte und private Veranstaltungen

- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sollen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist ab 2. November nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet, höchstens jedoch mit 10 Personen.
- Öffentliche Veranstaltungen finden nur noch bei besonderem öffentlichen Interesse statt. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.
- Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt, Zusammenkünfte und Feiern innerhalb der eigenen Wohnung sind nur einem engen privaten Kreis gestattet.
- Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr verboten.
- Reisen: Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Schließung von Einrichtungen für Freizeit, Kultur und Sport

Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören:

- Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

- der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- Schwimm- und Spaßbädern, Saunen
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Freizeit- und Amateursport ist untersagt, es sei denn er wird alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ausgeübt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig.

Museen, Schlösser, Tierparks und Zoos werden geschlossen. Gedenkstätten bleiben geöffnet.

Gastronomie

Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen sind Kantinen und Mensen und die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

Dienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physiotherapie, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

Geschäfte

Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält.

Krankenhäuser, Seniorenheime und Pflegeeinrichtungen

Besuche in Krankenhäusern, Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen bleiben unter strengen Vorgaben möglich. Dabei wird stets berücksichtigt, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen.

Bildungsangebote

Volkshochschulen bleiben geöffnet.

Weitere Bestimmungen zur Quarantäneanordnung und Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie in der Pressemitteilung der Hessischen Staatskanzlei:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/neue-corona-massnahmen-beschlossen>

<p>Thüringen</p>	<p>2. Regelungen für Thüringen</p> <p>Die o.g. Regelungen gelten ab dem 02. November in ähnlicher Weise auch in Thüringen. Die Thüringer Landesregierung hat ihre Homepage hinsichtlich der Neuregelungen bzw. Konkretisierungen für Thüringen noch nicht aktualisiert. Bis dahin gelten als Richtwert die Verlautbarungen der Bundesregierung:</p> <p>https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724</p> <p>Die Verordnungen in Thüringen werden dann auf folgenden Seiten vorgestellt:</p> <p>https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage</p>
<p>Übersicht über die Hilfsprogramme</p>	<p>Neue Corona-Hilfe unter dem Motto „Stark durch die Krise“</p> <p>Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder neue Maßnahmen beschlossen, welche für viele Branchen erhebliche Belastungen darstellen. Um die wirtschaftlichen Folgen etwas abzumildern, wurden neue Hilfspakete beschlossen.</p> <p>Auch die neuen Hilfsmaßnahmen können über uns Steuerberater als prüfende Dritte beantragt werden.</p> <p>Bitte geben Sie Ihre Hoffnung nicht auf! Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Seite und geben alles, um Sie gut durch die Krise zu begleiten! Sobald wir konkretere Informationen erhalten, ab wann und nach welchen Maßgaben die Beantragung erfolgen kann, informieren wir Sie durch unseren Newsletter und auf unserer Homepage.</p>

Die neuen Hilfen wurden in einer Pressemitteilung vom 29.10.2020 vorgestellt:

Gesamtvolumen:

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe soll ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden Euro haben und kann aus den bestehenden Mitteln, die für Corona-Hilfsprogramme vorgesehen sind, finanziert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, sollen laut Pressemitteilung zeitnah geklärt werden.

Ausgestaltung der Wirtschaftshilfe

- Auszahlung als einmalige Kostenpauschale.
- Ziel ist eine einfache und unbürokratische Hilfe.
- Gefördert werden die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen.
- Diese Kosten sollen über den Umsatz pauschalisiert werden: Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
- Der Erstattungsbetrag beträgt **75 Prozent des entsprechenden Umsatzes** für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Bei dieser Pauschalisierung gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.
- Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt:

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen soll der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen werden.

Soloselbständige sollen ein Wahlrecht haben: Sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Antragstellung

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Dadurch wird eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat.

Weitere Hilfsmaßnahmen

Der KfW-Schnellkredit soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese **KfW-Schnellkredite** mit einer

Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Die Überbrückungshilfe wird darüber hinaus für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= **Überbrückungshilfe III**) verlängert und die Konditionen verbessert.

An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.

Zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/79b9813d-1207-4825-8e64-af10b3589c40>

Mehr zum Thema

Mit neuen, außerordentlichen Corona-Hilfen stark durch die Krise:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Pressekonferenz mit Olaf Scholz zu neuen Corona-Hilfen: Stark durch die Krise:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Video/2020/2020-10-29-pk-scholz-altmaier-neue-corona-hilfen/2020-10-29-pk-scholz-altmaier-neue-corona-hilfen.html>

Abmilderung der
zusätzlichen Be-
lastung durch die
Corona-Krise für
Arbeitnehmer -
Steuerbefreiung
für Beihilfen und
Unterstützungen

Am 26.10.2020 wurde das BMF-Schreiben vom 09. April 2020 – BStBl. S. 503 - neu gefasst.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern vom 01.03.2020 – 31.12.2020 (Über eine etwaige Verlängerung bis zum 31.01.2021 wurde noch nicht abschließend entschieden) aufgrund der Corona-Krise Beihilfen bis zu 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Dies regelt der neue § 3 Nr. 11a EStG.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Die Regelung des § 3 Nr. 11a EStG hat Vorrang gegenüber § 3 Nr. 11 EStG. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten können neben der Unterstützung nach § 3 Nr. 11a EStG gewährt werden.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum KUG sind nach § 3 Nr. 28a EStG unter Berücksichtigung der Beitragsmessungsgrenze begünstigt und fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG.

Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 11, Nr. 11a oder Nr. 2 Bst. a EStG.

<p>Anstieg des Beitragssatzes bei der Künstlersozialkasse</p>	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in einer Pressemitteilung vom 20.10.2020 den Anstieg des Beitragssatzes in der Künstlersozialkasse verkündet:</p> <p>Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen.</p> <p>Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.</p> <p>Durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Form eines Entlastungszuschusses in Höhe von 23 Mio. Euro konnte ein Anstieg des Abgabesatzes auf 4,7 % im Jahr 2021 vermieden werden. Ein Künstlersozialabgabesatz auf diesem niedrigen Niveau verhindert eine in der aktuellen Krisensituation unverhältnismäßige Belastung der Liquidität der abgabepflichtigen Unternehmen. Gleichzeitig ist die solide Finanzierung der wichtigen sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizistinnen und Publizisten in der Künstlersozialversicherung weiterhin gewährleistet.</p>
---	--

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.